



# STATUTEN

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen "Hundesport Bölchen Diegten und Umgebung" besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz in Diegten. Er ist eine Lokalsektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne des Art. 5 der SKG-Statuten.

### Art. 2

Der Verein stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Die Bestrebungen der SKG zu unterstützen
- c) Kynologische Wettkämpfe und Veranstaltungen durchzuführen
  
- d) Informationen und Kenntnisse an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Tierschutzgesetzgebung zu vermitteln.
  
- e) Die Interessen des Vereins und der Kynologie gegenüber den Behörden zu vertreten.
  
- f) Freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen.

### Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse Telefonnummer, E-Mailadresse, und Datum des Eintritts in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine Dritten abgegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

#### **Art. 5 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Bewerber um die Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

#### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Kynologie im Allgemeinen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder. Sie sind von der Beitragsleistung befreit. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und haben dort Stimmrecht. Ihr SKG-Beitrag übernimmt der Verein.

### **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **Art. 7 Erlöschungsgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

## Art. 9 Streichung

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss verfügt werden gegenüber Mitgliedern, die das gute Einvernehmen im Verein stören, das Ansehen des Vereins schädigen oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mit Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Mitglieder, die zwei Jahre lang ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Sie haben kein Rekursrecht.

## Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 3 Wochen an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich beim Vorstand anzumelden, er hat aufschiebende Wirkung. Der Rekurs kann an der GV schriftlich oder mündlich vertreten werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Streichung endgültig in geheimer Abstimmung durch Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Art. 10 Wirkung

Die Streichung ist nur für den Verein verbindlich, nicht aber für andere Sektionen der SKG.

## Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

### Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

### Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mittelung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

## Art. 12 Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem Zentralvorstand (ZV) schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 13 Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Veteranen und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14 Pflichten**

Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und Reglemente des Vereins und der SKG zu anerkennen und zu befolgen, sowie die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### **Art.15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG haftet der Verein auch nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

#### **Art. 17 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und überwacht deren Tätigkeit. Die ordentliche Generalversammlung soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### **Art. 18 Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder.

Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem Vorstand zu.

Die Traktanden der Generalversammlung sind die in der Einladung, die mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin im Besitze der Mitglieder sein muss, bekannt zu geben.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

## Art. 19 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens bis 31. Dezember im Besitze des Präsidenten sein. Sie sind schriftlich einzureichen.

## Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss mit einer Begründung versehen sein.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist bei Antrag der Mitglieder innerhalb von spätestens zwei Monaten durch den Vorstand einzuberufen.

## Art. 21 Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 22 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Übungsleiter
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand
4. Festlegung des Mitgliederbeitrages und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
5. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d) der Rechnungsrevisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Genehmigung von Statutenänderungen
9. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## Art. 23 Abstimmung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern geheim.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen). Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

## Art. 24 Vorstand

Der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus 5 - 8 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und eventuell den Übungsleitern und ein bis zwei Beisitzern.

Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Mit Ausnahme des Präsidenten können einem Vorstandsmitglied mehr als eine Funktion zugeteilt werden. Vakanzen während der Amtsperiode werden vom Vorstand interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung besetzt.

## Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der mindestens 10 Tage vorher einberufenen Vorstandssitzung teilnimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## Art. 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, einem Ressortchef Einzelunterschrift zu erteilen.

## Art. 27

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden durch die Generalversammlung durch das Budget und Kompetenzbeträge für ausserordentliche Ausgaben festgelegt.

## Art. 28 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. die Leitung und Überwachung sämtlicher Vereinsgeschäfte und die Erstattung des Jahresberichtes
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.
3. Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
4. die Vertretung des Vereins nach aussen.

## Art. 29

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten. Es können ihm auch andere Aufgaben wie vorübergehende Vertretung anderer Funktionäre übertragen werden.

## Art. 30

Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und besorgt die Korrespondenz.

## Art. 31

Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins. Er sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.) Auf das Jahresende schliesst er die Bücher ab und legt sie samt den Belegen den Kassarevisoren zur Prüfung vor. Er erstattet der Generalversammlung den Kassabericht und bereitet das Budget für das Vereinsjahr für den Vorstand vor.

## Art. 32

Die Übungsleiter sind für den Übungsbetrieb und die Vorbereitung der Prüfungen verantwortlich.

## Art. 33

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden, oder die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder.

## Art. 34

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre effektiven Auslagen entschädigt. Sie sind beitragsfrei, bezahlen jedoch den Beitrag an die SKG.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente des offiziellen Publikationsorgans der SKG zu beziehen.

## Art. 35 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen nach Erstellung des Kassenabschlusses die Bücher, Belege und die Bestände der Vereinskasse und der Hüttenkasse. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag.

## Art. 36 Delegierte

Die Delegierten für die SKG und die IG werden durch den Vorstand bestimmt. Sie werden aus der Vereinskasse für ihre Auslagen entschädigt.

## V. MITTEL

### Art. 37

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden bestritten aus:

1. Mitgliederbeiträgen  
Der Mitgliederbeitrag liegt mindestens Fr. 10.- über dem an die SKG abzuliefernden Jahresbeitrag.
2. Ertrag der Hüttenwirtschaft
3. Spenden / anderen Beiträgen (z.Bsp. Trainingsbeiträge oder Aktivbeiträge)4.
4. Veranstaltungen

## VI. STATUTENÄNDERUNGEN

### Art. 38

Eine Revision oder Änderung der Statuten kann als besonderes Traktandum an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen, sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 39

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 40

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2019 angenommen und treten nach Genehmigung durch die SKG in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Mai 1987.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Diegten, den 22. Februar 2019

Der Präsident:



Die Aktuarin:

